



LEGENDE

-  Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubare Flächen schraffiert) (§ 4 BauNVO)
- 1** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BBauG, § 16 BauNVO)
- GFZ** Geschöffflächenzahl (s.o.)
- GRZ** Grundflächenzahl (s.o.)
- 0** offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
-  Nur Hausgruppen zulässig (s.o.)
- g** geschlossene Bauweise (s.o.)
- Raugrenze (s.o.)
-  Fußweg
-  Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
-  Die Stellungen der baulichen Anlagen sind schematisch dargestellt. Die Firstrichtung ist verbindlich vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur bei Eckgrundstücken zulässig.
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)



FESTSETZUNGEN

1. Die Stellung der baulichen Anlagen ist schematisch dargestellt. Die Firstrichtung ist verbindlich vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur bei Eckgrundstücken möglich. Quergiebel, Dachgauben und Dachaufbauten sind zulässig. Bei 1-geschossiger Bauweise mit Grenzbebauung sind Abwalmungen im Grenzbereich zulässig.
2. Die Traufhöhen bei Hausgruppen und geschlossener Bauweise sollen in Anpassung einheitlich gestaltet werden. Geländeunterschiede sind durch Stützmauern abzufangen, die von den Eigentümern der höher liegenden Grundstücke zu errichten sind.
3. Als Dachdeckung sind nur kleinteilige Materialien zu verwenden.

MASSTAB

1 : 1000

Übereinstimmungsvermerk des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom übereinstimmen.

Rüsselsheim, den

BEARBEITUNG DER VORLÄUFIGEN PLANFASSUNG

Stadtplanungs- und

Baueaufsichtsamt

am 07.05.1986

Amtsleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des Bauleitplans am 26.06.1986.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BBauG in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am 04.07.1986.

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim

Stadtrat

EIGENTÜMERBETEILIGUNG der von der Änderung betroffenen Grundstücke gemäß § 13 BBauG

Darlegung der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung vom 03.07.1986 bis 04.08.1986

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim

Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim hat am 27.11.1986 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Stellungnahmen der die Änderung Widersprechenden wurden als Anregungen und Bedenken behandelt.

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim

Oberbürgermeister

GENEHMIGUNG:

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG und der öffentlichen Auslegung in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am

Rechtsverbindlich am

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim
Stadtplanungs- und Baueaufsichtsamt

Amtsleiter

Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Rüsselsheim
Verfahren Nr.: 74/1

BEBAUUNGSPLAN

Bezeichnung:

«IM KLAUER» I.ÄNDERUNG/ERWEITERUNG
GEMARKUNG HASSLOCH FLUR I